

Satzung

des Verbandes für Ländliche Entwicklung Schwaben

Neufassung vom 18.12.2024

genehmigt vom Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben am 13.01.2025

veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 4/2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben (Amt) bilden einen Verband der Teilnehmergeinschaften (§ 26 a FlurbG und Art. 6 Abs. 1 AGFlurbG). Der Verband führt den Namen "Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben" (Verband).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Krumbach (Schwaben). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband ist berechtigt das kleine Staatswappen zu führen.
- (3) Am Sitz des Verbandes wird eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 2 Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung

- (1) Der Verband dient der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach § 18 FlurbG obliegen.
- (2) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder soweit nichts anderes bestimmt ist als eigene Aufgaben
 - a) die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen mit voller Verantwortung,
 - b) die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Erhebung von Geldforderungen gegen Beteiligte an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und
 - c) die Herstellung sowie Unterhaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ohne die Bauherrenschaft zu übernehmen.
- (3) Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei der Finanzierung ihrer Aufgaben und bei der Verwaltung öffentlicher Mittel. Er kann für sich und seine Mitglieder Darlehen aufnehmen, bewirtschaften und verwalten.
- (4) Der Verband kann seine Mitglieder und das Amt bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (5) Der Verband kann mit Zustimmung des Amtes auch sonstige Angelegenheiten seiner Mitglieder wahrnehmen, soweit sie diesen nach FlurbG obliegen
- (6) Der Verband kann nach Beauftragung durch das Amt bereits vor Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz
 - a) Vorarbeiten für künftige Verfahren übernehmen und
 - b) Grundstücke erwerben oder pachten.
- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die den Verband nach § 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergeinschaften. Die Mitgliedschaft entsteht, wenn das Amt den Beitritt zum Verband anordnet (§ 26a (5) Satz 1 2. Halbsatz FlurbG).

- (2) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung oder Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln oder ihre dem Verband übertragenen Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig erfüllt werden können. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung des Amtes.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Ausschlusses in vollem Umfang zu erfüllen. Der Vorstand kann beschließen, dass sie bis zur völligen Abwicklung auch solcher Verpflichtungen weiter beizutragen haben, die vor der Entscheidung über ihren Ausschluss durch den Beschluss eines Verbandsorganes begründet worden sind.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung oder des unanfechtbaren Einstellungsbeschlusses an das Mitglied.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch ihre Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies das Amt verlangt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand von Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des Verbandes und
 - f) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes und die Arbeit der Delegierten im Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern (Landesverband) verlangen.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind und auf die ordnungsgemäße Ladung per Beschluss verzichten
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenmehrheit); geheime Abstimmung kann mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Die Anträge sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche - in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 drei Tage - vor der Versammlung schriftlich beim Verband eingegangen sind.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Das Amt bestimmt den Vorsitzenden und die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Mindestens die Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder sollen gewählte oder ehemalige gewählte Vorstandsmitglieder von Teilnehmergeinschaften oder Bürgermeister einer Gemeinde sein, in der Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden oder wurden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenmehrheit) auf die Dauer von sechs Jahren. Nachwahlen nach Absatz 4 gelten nur für den Rest der Wahlperiode. Die Angehörigen des Amtes können nur mit dessen Zustimmung dem Vorstand angehören; Beschäftigte des Verbandes können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen; die Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt und bei Angehörigen des Amtes dieses der Niederlegung zugestimmt hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählte Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder wählt. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder, dem Vorstand oder dem Amt gestellt sein. Die Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung des Amtes, sofern dieses nicht selbst den Antrag gestellt hat.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.
- (7) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig, führt der Vorsitzende die Geschäfte des Vorstandes. Eine Nachwahl ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, durchzuführen.

- (8) Die gewählten Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Der Verband gewährt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 6 die Mitgliederversammlung oder nach § 11 der Vorsitzende zuständig sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- a) die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume,
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) die Aufnahme von Darlehen,
 - e) die Anlage des Geldvermögens,
 - f) die Aufstellung der Geschäftsverteilung,
 - g) die Vergabe von Arbeiten nach § 2,
 - h) die Festsetzung der Höhe der Beiträge auf Grundlage der Regelungen des zuständigen Staatsministeriums,
 - i) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - j) der Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 sowie
 - k) die Bestimmung des weiteren Delegierten für den Landesverband sowie dessen Stellvertreter. Der weitere Delegierte und sein Stellvertreter sollen gewählte oder ehemalige gewählte Vorstandsmitglieder von Teilnehmergemeinschaften oder Bürgermeister einer Gemeinde sein, in der Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt wurden oder werden.
- (2) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm der Vorsitzende vorlegt.
- (3) Der Vorstand kann dem Vorsitzenden Aufgaben zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Ein nicht ordnungsgemäß geladener Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und auf die ordnungsgemäße Ladung per Beschluss verzichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane. Er ist Delegierter in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

- (2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, sowie die ihm nach § 9 Abs. 3 übertragenen Aufgaben. Er ist ferner berechtigt, anstelle des Vorstandes in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen. Von den Maßnahmen nach Satz 1 und 2 hat er den Vorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Vorsitzende nimmt gegenüber den Beschäftigten die Befugnisse des Arbeitgebers wahr soweit sie nicht gemäß § 9 (1) b) dem Vorstand obliegen.

§ 12 Sitzungen der Verbandsorgane

- (1) Zu den Sitzungen der Verbandsorgane ist das Amt unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ferner können Personen, die den Verbandsorganen nicht angehören, durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des jeweiligen Verbandsorganes zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer eine Niederschrift nach Maßgabe von Art. 93 BayVwVfG. Die Niederschrift muss insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitgliedervertreter und die Anzahl der vertretenen Mitglieder, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Namen der nach Absatz 1 zugezogenen Personen und des Vertreters des Amtes sowie die Anträge und Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 13 Geschäftsführung

Für den Dienstbetrieb des Verbandes gilt die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) oder eine Nachfolgeregelung sinngemäß.

§ 14 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes die zu erhebenden Beiträge, die zu erwartenden sonstigen Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben enthält.
- (3) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt gegliedert werden. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplanes.

§ 15 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat im Jahr der Anordnung eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach der Regelung des zuständigen Staatsministeriums.
- (2) Der personelle und sächliche Aufwand einschließlich der Abschreibungen für die Gebäude und Einrichtungen des Verbandes ist von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Höhe der jährlichen Beiträge berechnet sich nach einem vom zuständigen Staatsministerium vorgegebenen Beitragsschlüssel.
- (3) Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.
- (4) Für Schulden des Verbandes haften die Mitglieder anteilig nach den zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

§ 16 Rechnungslegung

- (1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben sowie der Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Nach Durchführung einer örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Vorstand die Jahresrechnung fest und legt sie dem Amt vor. Erfolgt binnen Monatsfrist keine Beanstandung durch das Amt, so beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer anderen befugten Stelle durchgeführt.

§ 17 Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern (Landesverband)

Der Verband schließt sich dem Landesverband an.

§ 18 Aufsicht

- (1) Der Verband untersteht der Aufsicht des Amtes.
- (2) Der Zustimmung des Amtes bedürfen, unbeschadet der Satzung, im Übrigen
 - a) der Haushaltsplan,
 - b) die Festsetzung der Beiträge nach § 15 (2),
 - c) der Abschluss von Verträgen im Sinne des § 2 Abs. 7 gemäß den jeweiligen Regelungen des zuständigen Staatsministeriums zu den Wertgrenzen bei der Vergabe,
 - d) die Aufnahme von Darlehen,
 - e) die Eingruppierung der Beschäftigten,

- f) Satzungsänderungen und
- g) die Auflösung des Verbandes.

(3) Das Amt erhält bei allen Sitzungen der Verbandsorgane das Wort.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Zustimmung durch das Amt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. April 2006, zuletzt geändert am 23. April 2010, außer Kraft.